



II-3689 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

Zl.353.110/27-III/4/78

Wien, am 25. April 1978

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

1718/AB

1978-05-02

zu 1765/J

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. RIEGLER, Dr. GASPERSCHITZ und Genossen haben am 16. März 1978 unter der Nr. 1765/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aufnahme von Frau Dr. Gertrude Worel in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis und Ernennung zum Ministerialrat gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat.

- "1. Wie ist es möglich, daß die Angaben hinsichtlich der Vordienstzeitanrechnung für Frau Dr. Worel in den Antworten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 28. Juli 1977 zur Anfrage Nr. 1217/J und des Bundeskanzlers vom 21. November 1977 zur Zl. 1371/J um 2 Jahre differieren?
2. Welchem der ÖVP nahestehenden Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde während der Zeit der ÖVP-Alleinregierung die Prüfung für den Höheren Ministerialdienst bzw. für den Rechtskundigen Verwaltungsdienst nachgesehen?
3. Welchem der ÖVP nahestehenden Beamten wurde während der ÖVP-Alleinregierung eine Verkürzung der Gesamtdienstzeit für die Beförderung in die Dienstklasse VIII um 3 Jahre gewährt?

- 2 -

4. Welche Verdienste um die Republik Österreich hat sich Frau Ministerialrat Dr. Worel - die laut Auskunft des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nicht einmal Abteilungsleiter ist - erworben, die diese Ausnahmebehandlung gegenüber bestqualifizierten und mit hohen Leitungsfunktionen ausgestatteten Beamten rechtfertigen?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zur Frage 1 :

Das Bundeskanzleramt ist in seiner Zustimmungserklärung zum Antrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Ernennung von Frau Dr. WOREL zum Oberrat der Dienstklasse VII des rechtskundigen Verwaltungsdienstes nicht darauf eingegangen, welche "Dienstzeiten und sonstige Zeiten" es bei der von ihm angestellten Berechnung berücksichtigt hat. Es hat lediglich darauf hingewiesen, daß bei voller Wertung bestimmter Zeiten der 9. November 1957 als "Vorrückungsstichtag" in Betracht käme.

Wenn der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl. Ing. HAIDEN bei der Beantwortung der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 1217/J "zu Frage 2:" ausführt, daß bei der Aufnahme der Genannten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im April 1977 "Vordienstzeiten im Gesamtausmaß von 19 Jahren, 5 Monaten und 10 Tagen berücksichtigt" wurden, dann geht er von diesem Vorrückungsstichtag aus. Er mußte dies sogar tun, weil er die Überlegungen des Bundeskanzleramtes, die zu dessen Zustimmung führte - wie sich aus meiner einleitenden Darstellung ergibt - gar nicht kannte.

Vor der Beantwortung der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 1371/J ließ ich mich aber über alle diese

- 3 -

Überlegungen der hiefür zuständigen Sektion II des Bundeskanzleramtes, auf die ich im übrigen keinerlei Einfluß genommen habe, informieren. Dabei erfuhr ich, daß nach dem vom Bundeskanzleramt angestellten Berechnungen zum 1. Juli 1972 – dem Datum, zu dem Frau Dr. WOREL fiktiv die Voraussetzungen für die Dienstklasse VII erreicht hatte – für die Einstufung rund 16 1/2 Jahre anzuerkennen waren. Die Berechnungen und Überlegungen des Bundeskanzleramtes habe ich in meiner Antwort auf die zuletzt zitierte Anfrage ausführlich dargestellt und darf hier – zur Vermeidung von Wiederholungen – auf diese verweisen.

Zu Frage 2 :

Grundsätzlich möchte ich eindeutig feststellen, daß in keinem Ressort die Zugehörigkeit der Bediensteten zu einer staatstragenden politischen Partei nicht registriert wird. Ich bin daher nicht in der Lage, auszusagen, ob einem "der ÖVP nahestehenden Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft" irgend eine Prüfung nachgesehen wurde. Keinesfalls war aber die Nachsicht von der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst bzw. für den höheren Ministerialdienst vor dem Jahre 1970 möglich, weil diese erstmalig durch die GÜG-Novelle, BGBI. Nr. 243/1970, eingeführt wurde.

Vor dieser Novelle war Ernennungserfordernis für die Aufnahme in den Höheren Ministerialdienst: Die Vollendung eines Hochschulstudiums (im Gesetz aufgezählt) und überdies die Zurücklegung einer Dienstzeit von wenigstens 5 Jahren in einem Dienst, für den die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist, und, falls für diesen Dienst eine Prüfung (Fachprüfung, Autorisationsprüfung) vorgeschrieben ist, die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung. Nach diesen

- 4 -

Erfordernissen konnte daher ein Beamter mit einer entsprechenden Vorbildung und einem 5-jährigen Dienst auch außerhalb des Dienstes der Gebietskörperschaften ohne Nachsicht in den Höheren Ministerialdienst aufgenommen werden. Dies wurde besonders bei der Aufnahme von Fachkräften aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kammern, Sozialversicherungsträger) gehandhabt.

Seit dem Jahre 1970 (BGBI. Nr. 243/1970) ist dieser 5-jährige Dienst bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückzulegen und die abzulegende Prüfung richtet sich nach den für diesen Dienst geltenden Vorschriften. Nur wenn für diesen Dienst keine Prüfung vorgeschrieben ist, ist die Prüfung für den Höheren Ministerialdienst abzulegen.

Zu Frage 3 :

Wie ich bereits bei der Beantwortung zu Frage 2 ausführte, wird in keinem Ressort die Zugehörigkeit eines Bediensteten zu einer politischen Partei registriert. Ich bin daher nicht in der Lage, eine Aussage darüber zu machen, ob einem "der ÖVP nahestehenden Beamten" eine "Verkürzung der Gesamtdienstzeit für die Beförderung in die Dienstklasse VIII um 3 Jahre gewährt" wurde.

Eine derartige Begünstigung hat aber auch Frau Dr. WOREL nicht erfahren. Wenn man nämlich, wie dies das Bundeskanzleramt bei seiner eingangs erwähnten Zustimmungserklärung und den vorher angestellten Berechnungen getan hat, davon ausgeht, daß Frau Dr. WOREL im Rahmen einer fiktiven Laufbahn zum 1. Juli 1972 Dienstzeiten von rund 16 1/2 Jahren anzuerkennen waren, dann bedeutet dies, daß die Genannte zum 1. Jänner 1978 – zum Datum der Ernennung in die Dienstklasse VIII – fiktiv eine Gesamtdienstzeit von mindestens 22 Jahren aufzuweisen hatte. Bei einer solchen Gesamtdienstzeit wurden aber ausgezeichnet beurteilte Bedienstete, wenn sie auch eine entsprechende Rangdienst-

- 5 -

zeit aufzuweisen hatten, selbst dann in die Dienstklasse VIII befördert, wenn sie nicht die Funktionen einer Abteilungsleiters ausübten. In Verfolg dieser Überlegungen hat überdies Frau Dr. WOREL zum letztgenannten Stichtag eine fiktive Wartefrist in der Dienstklasse VII aufzuweisen, die seit 1. Jänner 1978 selbst für die Beförderung von jenen Beamten in die Dienstklasse VIII ausreicht, die bei nachgeordneten Dienststellen verwendet werden.

Zu Frage 4 :

Frau Dr. WOREL hat während der vor der Dienstzuteilung zum Bundeskanzleramt ausgeübten Tätigkeiten so manigfaltige Erfahrung sammeln können, daß sie von vornherein dem damaligen Staatssekretär Dr. VESELSKY und späterhin dem Staatssekretär und nunmehrigen Bundesminister Dipl. Ing. HAIDEN eine vollwertige Mitarbeiterin war. Dieser Umstand ermöglichte es, trotz der Fülle der anfallenden Aufgaben den Personalstand in den Sekretariaten der genannten Staatssekretäre gering zu halten und die Aufnahme zusätzlicher hochqualifizierter und dementsprechend dotierter Fachkräfte zu vermeiden.

